OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000759/9/FP

Datum:
Linz, 3. März 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 9. Jänner 2025, GZ: BHGR/924080025791/24, wegen einer Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis sprach die belangte Behörde gegenüber dem Bf Folgendes aus:

„1. Datum/Zeit: 04.07.2024, 14:21 Uhr
Ort: C__, D-Straße

Sie haben im Fernabsatz mit der Empfängeradresse C__, D-Straße und somit vom Inland aus dem Anwendungsbereich des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010) unterliegende und unter Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur der EU (§ 2 Z 1 lit. c AWEG 2010) fallenden Arzneiwaren, nämlich 40 Stück Iverheal 6 (Ivermectin) per Fernkommunikationsmittel bestellt, welche von F__, L__, M__, N__, O__, P__, aufgrund der von Ihnen getätigten Bestellung per Postversand am 04.07.2024 in das Bundesgebiet ( Wien, E-Straße) eingeführt und vom Zollamt Österreich, Zollstelle Wien entdeckt wurden und haben somit zu verantworten, dass entgegen § 3 AWEG 2010, wonach die Einfuhr und das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkehr nur zulässig ist, wenn vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde, die vorgenannten Arzneiwaren ohne Vorliegen der erforderlichen Einfuhrbescheinigung somit in das österreichische Bundesgebiet eingeführt wurden. […]“

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe, sprach aus, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe und erklärte die Arzneiwaren im Spruchpunkt 2. als verfallen.

Die belangte Behörde gelangte nach ausführlichem Ermittlungsverfahren in dem sie den Bf zur Vorlage von Bankunterlagen aufgefordert und ihn – allerdings vergeblich – zur Einvernahme geladen, beweiswürdigend und gestützt auf eine Entscheidung des LVwG Tirol (22.02.2023, LVwG-2022/16/1768-1), zum Ergebnis, dass der Bf die Tat begangen habe. Der Bf habe im Verfahren nicht ausreichend mitgewirkt und widerspreche es grundsätzlich der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Paket mit geldwertem Inhalt, wie hier Medikamenten, an eine Person ohne vorangegangene Bestellung und Bezahlung versendet wird.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 06.02.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher der Bf sein Vorbringen, er habe die Arzneiwaren nicht bestellt, wiederholte und formelle Mängel geltend machte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 19.02.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 24.02.2026.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 04.07.2024 gelangte eine an den Bf adressierte Postsendung aus H__ über den Flughafen Wien nach Österreich. Anlässlich einer Zollkontrolle am 15.07.2024 entdeckte das Zollamt, Zollstelle Wien, in dieser 40 Stück Iverheal 6 (Ivermectin) Tabletten.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf diese Waren bestellt hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Zunächst ergibt sich aus der Anzeige des Zolls, dass dieser eine Kontrolle des verfahrensgegenständlichen Pakets vorgenommen hat. Es ergibt sich aus der Anzeige und dem Briefkuvert, dass sich in diesem die verfahrensgegenständlichen Tabletten befanden und dass der Bf als Adressat aufschien.

Der Bf leugnet, die Tabletten bestellt zu haben. Die belangte Behörde hat den Bf im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens aufgefordert Nachweise dahingehend zu erbringen, dass er zwischen 17.06.2024 – 27.06.2024 keine Zahlungen an den Versender geleistet hat, welchem Ersuchen der Bf durch Vorlage von Zahlungsunterlagen nachgekommen ist, wobei in den Unterlagen bestimmte Buchungen geschwärzt wurden, sodass nicht ersichtlich ist, ob zwischenzeitig Buchungen vorhanden waren, zB vor dem 20.06. Derr Letztlich lässt sich nicht feststellen, ob der Bf sämtliche relevanten Auszüge vorgelegt hat. Bf ist auch nicht zur Einvernahme zur Behörde gekommen, sodass diese nicht in der Lage war, sich ein persönliches Bild vom Bf zu machen. Er hat sich schriftlich geäußert. Dies alles hat die Behörde als Verletzung seiner Mitwirkungspflicht gewertet und den Bf verurteilt.

Der Bf konnte sodann in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vernommen werden. Er machte einen glaubwürdigen, wahrheitsverbundenen Eindruck und konnte vor Gericht nachvollziehbar darstellen, dass er weder einen Bedarf an Ivermectin hat, noch jemals ein Medikament, welches in J__ unter zweifelhaften Umständen hergestellt wird, einnehmen würde.

Der Bf legte auch dar, er kenne Ivermectin als in der „Corona-Zeit“ in den Medien präsentes Medikament, gehöre selbst aber nicht zu jenen Kreisen (sog. „Schwurbler“), die einen Bedarf an dem Medikament gehabt habe. Er selbst sei

geimpft und habe Corona auch durchgemacht und sei 2024 im Übrigen diese Zeit auch bereits vorbei gewesen.

Diesen Argumenten kann nichts entgegengesetzt werden. Abgesehen davon, dass der Bf vor Gericht sehr glaubwürdig erschien, ist für das Gericht nicht ersichtlich wozu der Bf Ivermectin bestellt haben soll und zwar gerade dann, wenn er nicht Kreisen zugeordnet werden kann, in denen dieses Medikament populär ist. Dies erscheint aber offenkundig. Der Bf ist Akademiker und konnte vor Gericht glaubwürdig darlegen, dass er Medikamente von zweifelhafter Herkunft unter keinen Umständen einnehmen würde. Der Bf machte vor Gericht einen äußerst vernünftigen Eindruck und würde ihn das Gericht auch nicht Kreisen zuordnen, die solche Medikamente bestellen.

Insgesamt konnte das Gericht keine Gründe finden, dem Bf seine Darstellung nicht zu glauben und kann es nicht zu Lasten des Bf gehen, dass der Ermittlungsprozess aufgrund der Beschlagnahme der Sendung bereits am ersten Einfuhrpunkt abgebrochen wird und so nicht festgestellt werden kann, ob die Sendung von jener Person, die auf dem Paket aufscheint auch übernommen wird, was ein starkes Indiz dafür wäre, dass sie auch die Bestellung aufgegeben hat.

„Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“
(VwGH 15.02.1991, GZ: 85/18/0176)

Tatsächlich liegen keine belastbaren Beweismittel vor, die belegen, dass der Bf selbst die Bestellung vorgenommen hat und so für eine Einfuhr nach Österreich gesorgt hat.
Das Gericht teilt teil zwar die in der Beweiswürdigung der belangten Behörde dargestellte Rechtsansicht des LVwG Tirol, wonach es nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche, dass ein Paket mit geldwertem Inhalt wie hier Medikamenten an eine Person ohne vorangegangene Bestellung und Bezahlung versendet wird, diese darstellung kann auf den vorliegenden Fall aber nicht zur Anwendung gebracht werden, zumal im vorliegenden Fall außer Frage steht, dass es zu einer Bestellung und Bezahlung gekommen ist, jedoch liegt es keinesfalls außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine andere Person als der Adressat, die Bestellung vorgenommen hat.
Zwar liegt der Gedanke nahe, dass jene Person, die auf einem bestellten Paket als Adressat aufscheint, auch der Besteller ist, gerade im Bestreitungsfall erscheint

diese Annahme dem Verwaltungsgericht für den im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Schuldbeweis aber nicht als ausreichend.
Es ist schließlich durchaus häufig der Fall, dass Bestellungen unter Heranziehung fremder Kundenkonten von anderen Personen getätigt werden, z.B. im Familienkreis. Auch die Nennung anderer Adressen – bspw. bei Geschenken – erscheint nicht unüblich. Man denke an die Geschenkoption in bestimmten Onlineshops. Auch die Zusendung an andere Personen, aus praktischen Gründen, etwa wenn man sich dort regelmäßig aufhält, erscheint nicht aus der Luft gegriffen. Dies sind nur einige denkbare unverfängliche Varianten.
Tatsächlich ist aber durchaus denkbar – und liegt dies auch innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine andere Person die Bestellung vorgenommen haben könnte und die Adresse des Bf missbraucht hat. Jedenfalls erscheint nicht gänzlich unplausibel, dass andere Personen Produkte, deren Beschaffung nicht gänzlich legal oder peinlich ist, unter Angabe einer fremden Adresse bestellen und Sendungen dann abfangen, indem sie die Sendung verfolgen und dann bei Hinterlegung an der angegebenen Adresse an sich nehmen. Solche Fälle sind aus den Medien gerichtsbekannt.

Tatsächlich liefert der Umstand, dass die Adresse des Bf auf der Sendung angeführt war, allein keinen belastbaren Beweis dafür, dass auch er die Bestellung vorgenommen hat und kann die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht (etwa bei Verkehrsdelikten) nicht herangezogen werden, weil der Bf im Falle der Richtigkeit des Vorbringens nichts zum Hergang sagen kann. Es ist zu den zuletzt genannten Fällen anzumerken, dass hier praktisch immer das auf den jeweiligen Mitwirkungspflichtigen zugelassene KFZ im Spiel ist, das der Mitwirkungspflichtige selbst gelenkt oder zumindest einer anderen Person durch aktive Überreichung des KFZ-Schlüssels übergeben haben muss. Ein solcher Fall, bei dem eine besondere Nahebeziehung zum Tatmittel besteht, liegt in Fällen wie dem Vorliegenden aber gerade nicht vor.
Es ist hier unter Hinweis auf die oben dargestellte Judikatur des VwGH zur Amtswegigkeit und der Beweislast anzumerken, dass die Mitwirkungspflicht nicht so weit geht, dass es im Falle des Beweisnotstandes bei der Behörde zu einer Beweislastumkehr kommt, die das strafrechtliche Prinzip der Beweispflicht der Behörde umkehren würde. Vielmehr ist der Bf verpflichtet ein plausibles Vorbringen zu erstatten und – sofern dies möglich ist – entsprechende Beweis-anträge zu stellen oder Beweismittel anzubieten, jedoch ist dies im Falle des Fehlens entsprechender Beweise – etwa, wenn der Bf die Bestellung tatsächlich nicht getätigt hat – nur begrenzt möglich. Der Bf hat am Verfahren mitgewirkt, indem er der Behörde Bankdaten, die dem Bankgeheimnis unterliegen, zur Verfügung gestellt hat. Es besteht auch im Rahmen der Mitwirkungspflicht keine Verpflichtung des Bf, der Behörde solche Daten zur Verfügung zu stellen und ist er naturgemäß berechtigt, solche besonderes sensiblen Daten, die nicht mit dem Verfahrensgegenstand in Verbindung stehen, zu schwärzen. Es liegt nicht in der

Ingerenz des Bf, wenn der Gesetzgeber einen Tatbestand schafft, der von den Behörden nur schwer vollzogen werden kann.

„Nach § 45 Abs 2 AVG ist eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen, wenn sie mit ‚absoluter Sicherheit' erweislich ist. Es genügt, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewißheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen läßt (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens/4, S 307 Nr 51 und 52)." (VwGH 26.04.1995, 94/07/0033)

Tatsächlich ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bf auf dem Paket genannt war, lediglich ein Indiz für die Bestellung. Die belangte Behörde hat sich redlich bemüht, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, den Sachverhalt zu ergründen, es ist aber nicht gelungen, dem Bf die Tat mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

Angesichts der glaubwürdigen und überzeugenden Angaben des Bf in der Verhandlung kann aber nicht von einer überragenden Wahrscheinlichkeit der Bestellung durch den Bf ausgegangen werden, sondern kann das Gericht keine plausiblen Gründe dafür finden, dass der Bf das Medikament bestellt hat, zumal kein Nutzen für ihn ersichtlich ist und das Gericht den Bf nicht so einschätzt, dass er ein Medikament aus zweifelhafter Quelle in Übersee bestellen und einnehmen würde. Genauso möglich erscheint, dass die Adresse des Bf von einer anderen Person missbraucht wurde oder dem Bf lediglich ein Streich gespielt werden sollte. Die wenigsten Menschen werden sich über die Tragweite von Medikamentenbestellungen im Ausland bewusst sein. Solche Fälle mögen selten vorkommen, es gibt sie aber.

Der Nachweis, dass der Bf auch der Besteller war, kann nicht erbracht werden.

## III. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Z 1 lit. c Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 (AWEG) iVm der Verordnung (EWG) 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (im Folgenden: VO 2658/87) gelten Waren der Position 3004 als Arzneiwaren.

Nach § 2 Z 4 AWEG bedeutet Einfuhr: Beförderung von Arzneiwaren, Blutprodukten oder Produkten natürlicher Heilvorkommen aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, in das Bundesgebiet mit Ausnahme der nachweislichen Durchfuhr.

Gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit. ist die Einfuhr oder das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkauf, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nur zulässig, wenn im Fall der Einfuhr eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde oder im Falle des Verbringens eine Meldung erfolgt ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. sind zur Antragstellung auf Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung und zur Meldung öffentliche Apotheken, Anstaltsapotheken und Unternehmen, die in einer Vertragspartei des EWR zum Vertrieb von Arzneiwaren berechtigt sind, berechtigt.

Nach § 21 Abs. 1 Z 1 leg. cit. begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7.260 Euro zu bestrafen, wer Arzneiwaren entgegen § 3 ohne Einfuhrbescheinigung einführt.

## IV. Rechtliche Beurteilung

### IV.1. Kein Schuldbeweis

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs. 1 Z 1 VStG nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darlegt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Die Erfüllung des gesetzlichen Tatbilds muss dem Beschuldigten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Solange Restzweifel vorhanden und nicht vernachlässigbar sind, ist daher nach der Zweifelsregel vorzugehen und der Beschuldigte freizusprechen.

Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt wird, kann der Beweis, dass der Bf in H__ Ivermectin bestellt hat und er deshalb für die Einfuhr nach Österreich verantwortlich wäre, nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Aufgrund des Verlaufs der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte das Gericht nicht zur Überzeugung gelangen, dass der Bf die Waren bestellt hat.

IV.2. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung kann insofern nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren schon deshalb einzustellen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl